# Buchbesprechung

## Jörg Fritzsche: Fälle zum BGB Allgemeiner Teil

*3. Auflage, C. H. Beck, München 2009, 295 Seiten, 19,90 €.*
*ISBN: 978-3-406-58960-7*

Studienanfänger im ersten Semester haben häufig große Schwierigkeiten, erlerntes abstraktes Wissen auf den konkreten Fall anzuwenden und im Gutachtenstil zu Papier zu bringen. In der ersten Klausur sind sie dann mit der Aufgabe konfrontiert, unter Zeitdruck einen juristischen Text zu verfassen – viele sind damit mangels Übung überfordert.

Diesem Problem widmet sich *Jörg Fritzsche* in seinem Buch „Fälle zum BGB Allgemeiner Teil", welches nun bereits in dritter überarbeiteter Auflage vorliegt. Dem Vorwort *Fritzsches* zufolge sei die Zielsetzung ein Werk für Anfangssemester. Es solle aber auch Studenten der mittleren Semester nutzen.

Im ersten Teil des Buches finden sich auf 23 Seiten zunächst einige grundlegende Hinweise zur Technik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung. Es folgen im zweiten Teil auf 260 Seiten 42 Fälle zum Stoff des Allgemeinen Teils. Der Autor beginnt mit der Problematik des Vertragsschlusses, insbesondere der Willenserklärung, dem Zugang derselben unter Abwesenden, der Abgrenzung von Rechtsgeschäften und reinen Gefälligkeitsverhältnissen, dem Vertragsschluss beim Warenautomaten, bei einer Internetauktion und der Lehre vom „faktischen Vertrag". Weiter bespricht der Verfasser auch die Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB, Konsens, Dissens und Perplexität, Inhalts- und Erklärungsirrtum sowie die Anfechtung.

Er kommt dann zum Minderjährigenrecht und behandelt ausführlich die Stellvertretung, bevor er sich im letzten Fall der Verjährung widmet.

Vom Leser ist zu beachten, worauf auch *Fritzsche* ausdrücklich hinweist, dass das Buch nicht einfach durchzulesen, sondern *durchzuarbeiten* ist. Im Aufbau der Fälle folgen dem Sachverhalt stets Vorüberlegungen, eine Gliederung und schließlich die ausformulierte Lösung. Dies hat den Vorteil, dass der ausformulierte Text selten durch lehrbuchartige Einwürfe unterbrochen wird. Es finden sich hier aber einzelne Hinweise, die die Knackpunkte des Falles herausstellen.

Der Student sollte sich zunächst sein Gutachten durch eigene Vorüberlegungen erarbeiten und dieses anschließend mit den Vorüberlegungen *Fritzsches* sowie dessen Gliederung und Lösung vergleichen.

Insgesamt zeichnet sich das Buch durch seine inhaltliche Tiefe aus. Wer dieses Buch gewissenhaft durcharbeitet, sollte also großen Nutzen daraus ziehen. Zahlreiche Passagen bewegen sich auf Hausarbeitsniveau, wie beispielsweise die Streitdarstellung der Theorien zum subjektiven Tatbestand der Willenserklärung in Fall 3 (Rn. 8 ff.). Der Autor setzt allerdings seine Vorgabe, ein Fallbuch vor allem für Studienanfänger verfasst zu haben, unzureichend um: Die Fälle gehen zu einem guten Teil weit über die üblichen Anforderungen an Erstsemester hinaus. So ist es zwar grundsätzlich sinnvoll, den Stoff des Allgemeinen Teils nicht isoliert zu behandeln, aber schon Fall 2 würde besser in ein Buch zum Schuldrecht passen. Teilweise gibt *Fritzsche* Anfängern Hinweise, die angesichts des Schwierigkeitsgrades der Fälle zu Grundlegend erscheinen. Zum hohen Anspruch eines Großteils der Fälle passt auch nicht die an sich gelungene Einführung in die zivilrechtliche Fallbearbeitung für Anfänger. Hier zeigt sich vielmehr: Der Autor hat seine Entscheidung für die Zielgruppe der Anfangssemester nicht konsequent umgesetzt.

Dazu kommen einzelne Unsauberheiten: In Fall 16 (Rn. 12) wurde die Bezeichnung der Paragraphen des offenen (§ 154 BGB) und versteckten (§ 155 BGB) Dissenses vertauscht. Ebenso in Fall 3 (Rn. 23) die Bezifferung des Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) mit der des Inhaltsirrtums (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB). Solche Zahlendreher sind zumindest für Erstsemester irritierend, die über die Anfechtung bis hierhin im Buch nichts gelesen haben.

Einer schönen Vorüberlegung in Fall 16 folgt eine Lösung, die an bedeutender Stelle leider unsauber ausfällt: Spricht der Sachverhalt noch von einem „das Wohnhaus maßstabsgetreu abbildenden Bauplan“, so wird dieser in der Lösung zur einfachen „Skizze“ (Rn. 4). Im Fall 22 vermischt der Autor in der Subsumtion den Sachverhalt der Abwandlung 1 mit dem der Abwandlung 2 (vgl. Rn. 23 und 44).

Fazit: Das Buch ist auf Grund seiner guten Vorüberlegungen und aufgrund seiner inhaltlichen Tiefe trotz einiger Ungenauigkeiten sicher eine Bereicherung für den juristischen Lehrbuchmarkt. Vor allem fortgeschrittene Semester dürften profitieren. Für Anfangssemester, die der Autor mit diesem Buch hauptsächlich anspricht, ist es jedoch weniger geeignet.

*Stud. jur. Friedemann Däblitz,* Universität Greifswald
(Der Autor verfasste den Text in seinem 3. Semester.)